

Im April 2019

Informationen zur Erhebung der Kur- und Beherbergungstaxen

I. Übersicht

Wie sieht das Modell in Eischoll aus?

Das Reglement sieht die Erhebung einer Kur- und einer Beherbergungstaxe vor, wobei die Kurtaxe wahlweise in Form einer Jahrespauschale oder gemäss Tagessatz abgerechnet werden kann.

Die Kurtaxe (Jahrespauschale oder Tagessatz) fällt grundsätzlich immer an, die Beherbergungstaxe nur bei Vermietung gegen Entgelt. Die untenstehende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick in Abhängigkeit der Nutzung der Zweit- oder Ferienwohnung.

Art der Nutzung	Kurtaxe Jahrespauschale	Kurtaxe Tagessatz	Beherbergungstaxe
Eigennutzung	✓ Pauschale oder Tagessatz	✓ Pauschale oder Tagessatz	--
Unentgeltliche Nutzung durch Angehörige, welche zur grosselterlichen Parentel gehören <u>und</u> die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind	--	--	--
Unentgeltliche Nutzung durch Familie, Freunde oder Bekannte	--	✓	--
<u>Entgeltliche</u> Nutzung durch Freunde und Bekannte	--	✓	✓
Vermietung gegen Entgelt	--	✓	✓
Dauervermietung gegen Entgelt a) Dauermieter ist in Eischoll steuerpflichtig b) Dauermieter ist nicht in Eischoll steuerpflichtig	-- ✓ Pauschale oder Tagessatz	-- ✓ Pauschale oder Tagessatz	-- --
Ungenutzt	--	--	--

*grosselterliche Parentel = Gruppe von Blutsverwandten, die durch die gemeinsamen Grosseltern verbunden sind

Wie hoch sind die Taxen?

Bei den **Kurtaxen** betragen die Jahrespauschalen CHF 48 für Erwachsene und CHF 24 für Kinder 6-16 Jahre; die Tagessätze betragen CHF 1.60/Tag für Erwachsene, CHF 0.80/Tag für Kinder 6-16 Jahre.

Die **Beherbergungstaxen** betragen CHF 0.50/Tag für Erwachsene, CHF 0.25/Tag für Kinder 6-16 Jahre.

Wer muss die Taxen bezahlen?

Die Zahlungspflicht für die Kur- und Beherbergungstaxen liegt beim Vermieter. Es bleibt dem Vermieter überlassen, diese entweder separat oder im Mietpreis inkludiert dem Mieter weiterzubelasten.

II. Kurtaxen

Was ist die gesetzliche Basis der Kurtaxen?

Die Kurtaxen sind eine Steuerabgabe, welche im kantonalen Tourismusgesetz von Art.17 bis Art. 22 geregelt ist:

Art. 17 Geltungsbereich

- 1 Eine Kurtaxe wird von Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.
- 2 Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Dieses Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Kurtaxe, die Befreiungsfälle und die Ermässigungen, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe.

Art. 18 Befreiung

- 1 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) alle Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff;
 - b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel*gehören und deren Ehegatten;
 - c) die Kinder unter sechs Jahren; zwischen sechs und sechzehn bezahlen sie die halbe Taxe
 - d) die Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;
 - e) die Patienten und Insassen von Spitälern, Altersheimen, Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten die vom Staat Wallis bewilligt sind;
 - f) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste sofern sie im Dienst stehen
- 2 Der Staatsrat und die Gemeinden können weitere Fälle der Kurtaxenbefreiung vorsehen.

*grosselterliche Parentel = Gruppe von Blutsverwandten, die durch die gemeinsamen Grosseltern verbunden sind

Art. 19 Ansatz

- 1 Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsform und der geografischen Lage der Unterkunft Rechnung. Er kann ja nach Saison variieren.
- 2 Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet, für welche diese Einnahmen gemäss Artikel 22 eingesetzt werden können.

Art. 20 Ermässigung

Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Ferienlagern, Jugendlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und -sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für Gäste von Schutzhütten. Die Gemeinde können weitere Ermässigungsfälle vorsehen.

Art. 21 Erhebungsweise

- 1 Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.
- 2 Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe einzukassieren und der Gemeinde oder dem Organ, welchem diese Aufgabe delegiert ist, zu überweisen, andernfalls muss er sie selbst bezahlen. Der kurtaxenpflichtige Eigentümer und der Dauermieter haben dieselbe Verpflichtung zur Überweisung.
- 3 Auf Begehren hin können kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Die Jahrespauschale darf die gelegentliche Vermietung einschliessen. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde unter Beachtung des durchschnittlichen örtlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform des Gesuchstellers pauschal die Anzahl Übernachtungen fest. Die Anzahl Übernachtungen darf die gelegentliche Vermietung einschliessen.
- 3bis Die Gemeinden können mittels Reglements eine pauschale Erhebung der Taxe vorsehen. Diese Pauschale ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu berechnen, unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform einschliesslich der gelegentlichen Vermietung.^{3ter}Die Gemeinde kann das Inkasso der Kurtaxe an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen übertragen.
- 4 Wer seine Unterkunft nicht vermietet oder dessen Unterkunft nicht benutzt wird, muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

Art. 22 Verwendung

- 1 Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

2 Er dient namentlich zur Finanzierung von:

- a) dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes;
- b) der Animation am Ort;
- c) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen. Die Kurtaxe darf somit nicht einfach nach Gutdünken erhoben und verwendet werden. Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht, dass die Umsetzung gemäss den obengenannten Artikeln eingehalten wird.

Wie hoch sind die Kurtaxen?

Bei den **Kurtaxen** betragen die Jahrespauschalen CHF 48 für Erwachsene und CHF 24 für Kinder 6-16 Jahre; die Tagessätze betragen CHF 1.60/Tag für Erwachsene, CHF 0.80/Tag für Kinder 6-16 Jahre.

Ich nutze meine Ferienwohnung selber. Welche Kurtaxe muss ich entrichten?

Bei Eigennutzung der Ferienwohnung haben Sie die Wahl zwischen der Jahrespauschale oder dem Tagessatz. Eischoll Tourismus hat im Januar 2019 alle Eigentümer zu ihrer Wahl befragt und nimmt entsprechend die Rechnungstellung vor. Bei Änderungen (z.B. Wechsel von Jahrespauschale auf Tagessatz) informiert der Eigentümer Eischoll Tourismus entsprechend.

Ich besitze eine Zweitwohnung in Eischoll, die ich auch unentgeltlich meinen Kindern und Enkelkindern zur Verfügung stelle. Muss ich für den Aufenthalt von meinen Kindern und Enkelkindern Kurtaxen bezahlen?

Ja, Sie sind verpflichtet, für den Aufenthalt Ihrer Kinder und Enkelkinder die Kurtaxen gemäss Tagessätzen zu entrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie selber eine Jahrespauschale oder Tagessätze bezahlen.

Ich bin nicht in Eischoll wohnhaft und vermiete meine Ferienwohnung unentgeltlich an Freunde und Bekannte. Muss ich die Kurtaxe entrichten?

Ja, die Kurtaxe fällt an, unabhängig davon, ob Sie Ihre Ferienwohnung gegen Entgelt vermieten und unabhängig davon, ob Sie selber die Jahrespauschale bezahlen. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie die Kurtaxen von Ihren Freunden und Bekannten einfordern oder selber tragen.

Ich bin wohnhaft in Eischoll und habe eine Zweitwohnung, die ich auch unentgeltlich meinen Kindern und Enkelkindern zur Verfügung stelle. Muss ich für den Aufenthalt von meinen Kindern und Enkelkindern Kurtaxen bezahlen?

Nein, hier gilt Art. 18 Absatz 1 b): es handelt sich um einen Besuch von Personen bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen. Da Sie Ihren Wohnsitz in Eischoll haben, sind Sie von der Kurtaxe befreit.

Dabei bezieht sich «Angehörige» auf Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten; und «grosselterliche Parentel» auf eine Gruppe von Blutsverwandten, die durch die gemeinsamen Grosseltern verbunden sind.

Ich bin wohnhaft in Eischoll und habe in meiner eigenen Wohnung regelmässig Besuch von meinen Kindern und Enkelkindern. Muss ich für den Aufenthalt von meinen Kindern und Enkelkindern Kurtaxen bezahlen?

Nein, auch hier gilt Art. 18 Absatz 1 b): es handelt sich um einen Besuch von Personen bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen. Da Sie Ihren Wohnsitz in Eischoll haben, sind Sie von der Kurtaxe befreit.

Dabei bezieht sich «Angehörige» auf Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten; und «grosselterliche Parentel» auf eine Gruppe von Blutsverwandten, die durch die gemeinsamen Grosseltern verbunden sind.

Ich bin wohnhaft in Eischoll und habe eine Zweitwohnung, die ich auch unentgeltlich Freunden und Bekannten zur Verfügung stelle. Muss ich für den Aufenthalt von meinen Freunden und Bekannten Kurtaxen entrichten?

Ja, Sie sind verpflichtet, für den Aufenthalt von Freunden und Bekannten die Kurtaxen gemäss Tagessätzen zu entrichten. Das Gesetz sieht hier keine Ausnahme vor und insbesondere Art. 18 Absatz 1 b) ist hier nicht anwendbar.

Meine Wohnung ist dauervermietet. Muss ich trotzdem Kurtaxen entrichten?

Hier gilt es zu unterscheiden, an wen die Wohnung vermietet ist. Ist die Wohnung an eine Person vermietet, die in Eischoll steuerpflichtig ist, wird die Wohnung automatisch zur Erstwohnung und unterliegt nicht der Kurtaxenpflicht. Ist die Wohnung an eine Person dauervermietet, welche nicht in Eischoll steuerpflichtig ist, unterliegt die Wohnung ganz normal der Kurtaxenpflicht. Es wird eine Verfügung/Rechnung an den Eigentümer gestellt und die Jahresgästekarte sollte vom Vermieter an den Mieter abgetreten werden. §

Meine Wohnung ist ganzjährig ungenutzt. Muss ich trotzdem Kurtaxen entrichten?

Nein, wenn Ihre Wohnung weder von Ihnen noch von Dritten genutzt wird, müssen Sie keine Kurtaxen entrichten.

Wann und wie wird die Kurtaxe in Rechnung gestellt?

Die Rechnungstellung durch Eischoll Tourismus erfolgt jeweils jährlich im November. Bei der Jahrespauschalen bezieht sich die Rechnung jeweils auf das laufende Geschäftsjahr; bei den Tagessätzen auf das vorangegangene Geschäftsjahr. Das touristische Geschäftsjahr läuft dabei vom 1. November bis 31. Oktober.

Wie melde ich die für die Berechnung der Kurtaxen relevanten Informationen?

Wir bitten Sie, die Angaben zu Gast, Zeitraum und Anzahl Übernachtungen online zu erfassen. Sie erhalten hierzu ein persönliches Login. Sollten Sie noch über kein Login verfügen, bitten wir Sie, sich bei info@eischoll.ch zu melden. Jeweils jährlich im November stellen wir Ihnen eine Rechnung über die aufgelaufenen Kur- und Beherbergungstaxen zu.

Kann ich auch die Meldescheine in Papierform benutzen?

Nein, die Meldescheine in Form der Gästebüchlein oder in Form von Tabellen sind ab sofort nicht mehr gültig.

Kann der Gast die Kurtaxen auch direkt auf dem Tourismusbüro begleichen?

Nein, die Begleichung der Taxen durch den Mieter/Gast direkt bei Eischoll Tourismus ist nicht mehr möglich. Die Taxen sind vom Vermieter geschuldet und werden auch dem Vermieter in Rechnung gestellt. Es bleibt dem Vermieter überlassen, ob und in welcher Form die Taxen gegenüber den Gästen in Rechnung gestellt werden.

III. Beherbergungstaxen

Was ist die gesetzliche Basis der Beherbergungstaxen?

Die Beherbergungstaxen sind eine Steuerabgabe, welche im kantonalen Tourismusgesetz in Art. 23 geregelt ist:

Art. 23 Geltungsbereich

- 1 Eine Beherbergungstaxe wird von allen Beherbergern erhoben, die gegen Entgelt Gäste im Sinne der Artikel 17 und 18 beherbergen.
- 2 Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Das Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Beherbergungstaxe, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe.

Art. 24 Ansatz

- 1 Die Beherbergungstaxe darf einen Franken pro Übernachtung nicht übersteigen.
- 2 Sie wird für Kinder unter sechs Jahren nicht erhoben. Für Kinder zwischen sechs und 16 Jahren und für die Betreiber von Campingplätzen sowie Beherberger von Gästen, für die die Bestimmungen des Artikels 20 zur Anwendung gelangen, wird sie um die Hälfte reduziert.

Art. 25 Erhebungsweise

- 1 Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.
- 2 Der Beherberger überweist die Beherbergungstaxe an die Gemeinde oder an das Organ, dem diese Aufgabe delegiert ist.
- 3 Auf Begehren des Beherbergers hin kann die Überweisung der Taxe in Form einer Jahrespauschale erfolgen. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde/n eine Jahrespauschale unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform für die entgeltlichen Übernachtungen fest.

3bis Die Gemeinden können mittels Reglements eine pauschale Erhebung der Taxe vorsehen. Diese Pauschale ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu berechnen, unter Beachtung des durchschnittlichen örtlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform des Gesuchstellers für die entgeltlichen Übernachtungen.

3ter Die Gemeinde kann das Inkasso der Beherbergungstaxe an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen delegieren.

- 4 Der Artikel 21 Absatz 4 ist sinngemäss für die Beherbergungstaxe anwendbar.

Art. 26 Verwendung

- 1 Der Ertrag aus der Beherbergungstaxe wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.
- 2 Er dient der Finanzierung der Tourismuswerbung.

In welchen Fällen muss ich Beherbergungstaxen entrichten?

Beherbergungstaxen müssen immer dann entrichtet werden, wenn kurtaxenpflichtige Personen gegen Entgelt beherbergt werden. Wird unentgeltlich vermietet, fällt die Beherbergungstaxe nicht an.

Wie hoch sind die Beherbergungstaxen?

Die Beherbergungstaxen betragen CHF 0.50/Tag für Erwachsene und CHF 0.25/Tag für Kinder 6-16 Jahre.

IV. Gästekarte

Was ist die Gästekarte?

Mit der Gästekarte können bestimmte Vergünstigungen in der Region für die Dauer des Aufenthalts resp. für ein Jahr (1. November bis 31. Oktober) in Anspruch genommen werden. Die Vergünstigungen sind in der Broschüre «Vergünstigungen Gästekarte» aufgeführt. Die Broschüre ist im Tourismusbüro erhältlich.

Wer hat Anspruch auf eine Gästekarte?

Grundsätzlich hat jede Person, die Kurtaxen entrichtet, Anspruch auf eine Gästekarte. Dabei erhält jeder Feriengast (Erwachsene, Kinder 6-16 Jahre) eine eigene Gästekarte.

Ich entrichte die Jahrespauschale. Wie erhalte ich meine Gästekarte?

Wer die Jahrespauschale wählt, kann die Gästekarte jeweils ab November im Tourismusbüro bestellen und abholen. Die Gästekarte wird nicht mehr automatisch der Rechnung beigelegt und an alle Rechnungsempfänger verteilt.

Ich vermiete eine Ferienwohnung. Wie erhalten meine Gäste Ihre Gästekarte?

Sie können für Ihre Gäste die Gästekarte bei uns im Tourismusbüro bestellen. Bitte nehmen Sie die Gästemeldung vor der Anreise der Gäste vor, so dass die Gästekarten bei deren Ankunft verfügbar sind. Die Gästekarte kann von Ihnen oder von den Gästen im Tourismusbüro abgeholt werden.

Dieses Dokument wurde von Eischoll Tourismus nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Angaben in diesem Dokument sind nicht bindend und Eischoll Tourismus haftet nicht für die Korrektheit der Angaben. Die gesetzlichen Regelungen gehen vor. Bei Unklarheiten und Rückfragen steht Eischoll Tourismus unter gemeinde@eischoll.ch zur Verfügung.